

Während des Krieges wurde vor allem das Zulagesystem ausgebaut, und zwar noch bis in die letzten Kriegstage hinein.⁴⁶ Neu hinzu kam, wiederum als *Führergabe*, am 20. April 1941 eine *Alterszulage*. Ab 1. Januar 1942 wurde die Nichtanrechnung anderer Einkommen auf das Versehrtengeld ausgedehnt auf die Zusatzrenten nach dem RVG für die Opfer des I. Weltkrieges.⁴⁷ Besonders deutlich schlugen sich die Wirkungen des Krieges in mehreren Leistungsverbesserungen nieder, welche das Oberkommando der Wehrmacht am 26. September 1942 erließ.⁴⁸ Der wachsenden Demoralisierung der Bevölkerung sollten einmalige *Elterngaben* beim Tod eines Soldaten entgegenwirken. In der Einführung von *Brautrenten* schlugen sich die wachsenden Verluste unter jungen Soldaten nieder. Aber auch die alte Weimarer Tendenz, die soziale Stellung eines Beschäftigten im Zivilleben zu erhalten, gewann jetzt gegenüber 1938 wieder stärker an Gewicht, indem Zuschüsse zur Arbeitsverwendungsunfähigkeitsrente diese – bis zur Höchstgrenze von 375 RM für Ledige und 450 RM für Verheiratete – auf 75 % des früheren Arbeitseinkommens anheben sollten.⁴⁹ Nach drei Jahren Krieg war der Primat der militärischen Leistung angesichts der wachsenden Zahl von Einberufenen und Versehrten schon nicht mehr in seinem ganzen Ausmaß aufrechtzuerhalten, wenngleich kein voller Ausgleich erreicht wurde.

⁴⁶ So wurde die Versehrtengeldzulage noch am 1. 3. 1945 durch Erlaß voll in das Versehrtengeld einbezogen; STAIB, S. 19.

⁴⁷ Erlaß des OKW, Reichsversorgungsblatt 1942 Nr. 1 S. 4, zit. bei BREIL, S. 57. Vgl. auch Josef FRIEDEL, Die Versorgung und Fürsorge von 1918 bis 1928, in: Der Kriegsblinde 7 (1955/56), S. 11 f.

⁴⁸ Erlaß des OKW 30a/a 12 AWA/InFV/W Vers. (I) Nr. 6200/242, mit diesem Aktenzeichen zit. bei STAIB, S. 19. Der Inhalt des Erlasses, dessen Text im Rahmen dieser Arbeit nicht aufgefunden wurde, geht aus verstreuten Angaben in der Auseinandersetzung über die Kriegsofferfrage nach 1945 hervor; vgl. u. a. Bericht des Kriegsversehrtenfürsorgeamtes Freiburg für 1947/48, StA FR A 2/8481.

⁴⁹ STAIB, S. 19.